

Magdeburg, den 17.03.2026
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 222
Datum: 17.03.2026
Ort: Weinberghotel Edelacker
Schloss 25, 06632 Freyburg/Unstrut
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Magdeburg, den 17.03.2026
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 222
Datum: 17.03.2026
Ort: Weinberghotel Edelacker
Schloss 25, 06632 Freyburg/Unstrut
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der 221. Präsidiumssitzung
am 16.02.2026 in Magdeburg**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 221. Präsidiumssitzung am 16.02.2026 wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der Niederschrift der 221. Präsidiumssitzung am 16.02.2026 eingegangen.

Magdeburg, den 17.03.2026
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 222
Datum: 17.03.2026
Ort: Weinberghotel Edelacker
Schloss 25, 06632 Freyburg/Unstrut
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 3 **Aktuelle Begutachtung des vertikalen FAG; Auswertung der Ausführungen der Gutachter der Universität Leipzig**

Anlagen: (1.) Präsidiumsbeschluss vom 12.03.2024 zum Orientierungsrahmen vertikale FAG-Begutachtung
(2.) Präsentation der Uni Leipzig vom 16.02.2026
(Vertraulich!)

Bisherige Beratung: Klausurtagung am 11.03.2024
211. Sitzung am 12.03.2024; TOP 6
212. Sitzung am 17.06.2024; TOP 7
218. Sitzung am 16.06.2025; TOP 16.3
220. Sitzung am 24.11.2025; TOP 8.5

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

In der Klausurtagung am 16.03.2026 werden die Gutachter über den aktuellen Stand der Begutachtung des vertikalen FAG berichten.

Das Präsidium hat sich in der Klausurtagung am 12.03.2024 einen Orientierungsrahmen für die vertikale Begutachtung (**Anlage 1**) gegeben.

Unabhängig vom konkreten Inhalt des Gutachtens stellt sich die Frage, ob angesichts der Landtagswahl im September 2026 und der darauf folgenden Neukonstituierung der Landesregierung eine Umsetzung des Gutachtens bereits mit dem FAG 2027 zu erwarten ist. Aussagen von Finanzminister Richter im Rahmen der 4. Veranstaltung zur Begutachtung des FAG am 16.02.2026 deuten darauf hin, dass mit einer Umsetzung des Gutachtens eher im Rahmen des FAG ab 2028 zu rechnen sein dürfte. Dies würde bedeuten, dass das aktuelle FAG 2024 - 2026 zunächst um ein Jahr auf 2027 fortgeschrieben werden müsste.

Die Erstellung des vertikalen FAG-Gutachtens schreitet voran. Mit dem endgültigen Gutachten dürfte im Sommer dieses Jahres zu rechnen sein. Wir hatten zudem das Präsidium fortlaufend über den jeweiligen Erarbeitungsstand informiert.

In der Präsidiumssitzung am 16.06.2025 informierten wir über den **2. Gesprächstermin mit den Gutachtern am 07.04.2025**. Die Gutachter informierten hier über erste inhaltliche Erkenntnisse v. a. zur Finanzlage der Kommunen und des Landes vor. Dabei wurde den Kommunen in Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich u. a. eine Steuerschwäche, unterdurchschnittliche Sachinvestitionen; unterdurchschnittliche Sozialausgaben und aufgrund der Wahrnehmung der Aufgabe der Eingliederungshilfe durch das Land ein unterdurchschnittlicher Kommunalisierungsgrad bei der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung von Land und Kommunen attestiert. Aussagen zur Auskömmlichkeit der kommunalen Finanzausstattung gab es hier erwartbar noch nicht. Darüber hinaus erfolgt ein finanzwissenschaftlicher Diskurs zu den in den Bundesländern zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Bedarfsermittlungsmodellen, was dem in der Leistungsbeschreibung zum Gutachten geforderten Alternativmodell zur FAG-Bedarfsermittlung Rechnung trägt.

In der Präsidiumssitzung am 24.11.2025 informierten wir über den **3. Gesprächstermin mit den Gutachtern am 05.11.2025** und der hier schwerpunktmäßigen Diskussion über die lt. Gutachtauftrag neu angedachte Bedarfsermittlung im investiven Bereich. Der investive Bedarf wird im bisherigen System durch die politisch festgesetzte Investitionspauschalen (§§ 16, 16a FAG) und indirekt durch einen pauschalen Tilgungsbeitrag für investive Kreditverbindlichkeiten berücksichtigt. Hier werden die Gutachter einen Vorschlag zur investiven Bedarfsermittlung auf Basis der im Sommer 2025 bei den Kommunen Sachsen-Anhalts abgefragten Aufwendungen für die Netto-Abschreibungen (inklusive Auflösung Sonderposten Investitionsförderung) vorlegen. Dabei wird mit der Baupreisindexierung der Abschreibungen grundsätzlich eine zentrale Forderung des SGSA (Beschlusslage 12.03.2024) berücksichtigt. Konkreten Berechnungen, ob sich der ermittelte investive Bedarf gegenüber dem Status quo erhöht, gibt es bisher nicht. Da Detailfragen offen geblieben sind und die konkrete Baupreisindexierung auf fachliche Kritik gestoßen ist, hat der SGSA am 28.01.2026 mit Unterstützung des Finanzbereichs Finanzen der Landeshauptstadt Magdeburg den Gutachten einen umfassenden Fragenkatalog zukommen lassen.

Am 16.02.2026 fand der **4. Gesprächstermin** im MF statt. Die Präsentation der Gutachter (**Anlage 2**) bitten wir ausdrücklich **vertraulich** zu behandeln! Konkrete Zahlen zur zukünftigen Höhe der FAG-Masse insgesamt oder in Teilbereichen wurden nicht vorgestellt. Hauptthema war die in der Leistungsbeschreibung zum Gutachten platzierte Frage der Angemessenheitsprüfung. Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA verweist darauf, dass das Land dafür sorgt, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Wesentliche Erkenntnisse der Gutachter sind nachfolgend komprimiert dargestellt und z. T. mit Anmerkungen der Landesgeschäftsstelle versehen.

- Es gibt keine eindeutige und sachgerechte Definition zur Bestimmung absoluter kommunaler Bedarfe aufgrund von Zielkonflikten zwischen den Anforderungen der Daseinsvorsorge, der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und der durch das Haushaltsrecht geforderten staatsinternen Effizienz (**Folie 5**). Da es zudem an einheitlichen Definitionen und Qualitätsstandards der kommunalen Aufgaben mangelte, stellen die relativen Bedarfe auf der Grundlage von IST-Auszahlungen der amtlichen Statistik eine praktisch nutzbare Näherung dar.

***Anmerkung:** Zu der gleichen Erkenntnis kam man im Rahmen der großen Strukturreform zum aufgabenbezogenen FAG in 2008/2009, als die vom SGSA in Spiel gebrachte Idee eines kommunalen Warenkorbs (standardisierte Bedarfsermittlung für standardisierte kommunal Aufgaben) fallengelassen und durch die amtliche Statistik ersetzt wurde.*

- Für die Gutachter ist das bisherige FAG-Bedarfsermittlungssystem grundsätzlich valide und sachgerecht. Jedoch sehen die Gutachter hinsichtlich der Frage der Angemessenheit u. a. folgende Diskussionsansätze:
 - bisher fehlende Anreize zur Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
 - bisher fehlende Berücksichtigung des Leistungsvorbehalts des Landes,
 - bisher fehlende Aufgabendifferenzierung bzw. Betrachtung freiwilliger Aufgaben,
 - bisher fehlende Betrachtung potentieller Steuermehr- bzw. Mindereinnahmen (Hebesatzbenchmark) oder
 - Bei der Begutachtung der Angemessenheit der FAG-Masse bedienen sich die Gutachter **externen und internen Betrachtung (Folie 8)**.
 - Bei der **externen Betrachtung** der Angemessenheit vergleicht man das hiesige FAG-System mit denjenigen in anderen Bundesländern. Hierbei erfolgt eine vergleichende Betrachtung der Gesamtzuweisungen, FAG-Zuweisungen und Zuweisungen außerhalb des FAG (**Folien 12 - 14**), ein Realsteuerhebesatzvergleich (**Folie 15 - 17**), die Betrachtung des Kommunalisierungsgrades (**Folie 18 - 20**) sowie die Betrachtung des Anteils freiwilliger Aufgabenerfüllungen (**Folie 21 - 23**). Erkenntnisse sind hier v. a.:
 - Die Kommunen Sachsen-Anhalts erhalten im ostdeutschen Vergleich keine übermäßigen **Gesamtzuweisungen (Folie 12)**. Sachsen-Anhalt weist 2025 mit 1.970 Euro je Einwohner den geringsten Wert auf. Eine unterdurchschnittliche Entwicklung gibt es auch bei den **reinen FAG-Zuweisungen (Folie 13)**. Auch hier weisen die Kommunen Sachsen-Anhalts mit 998 Euro je Einwohner in 2025 den geringsten Betrag beim Vergleich mit den Flächenländern Ost auf.
 - Der **Hebesatz-Benchmarks** findet aufgrund der Grundsteuerreform nur bei der Gewerbesteuer statt. Hier erfolgt u. a. ein einwohnergrößenklassenabhängiger Vergleich der Gewerbesteuerhebesätze (**Folie 16**) mit dem Durchschnitt der Flächenländer insgesamt. Die Kommunen in Sachsen-Anhalt generieren aufgrund einer Überanpassung der Gewerbesteuerhebesätze Mehreinnahmen von 37,8 Mio. Euro.
- Anmerkung:** Das lässt den Schluss zu, dass die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt keine fiskalischen Effizienzgewinne bei vermeintlich höheren Realsteuerhebesätzen liegen lassen. Eine Erkenntnis, die die gleichen Gutachter im Übrigen auch bereits beim horizontalen Gutachten 2023 gewonnen hatten.*
- Die Gutachter attestieren den Kommunen Sachsen-Anhalts einen niedrigen **Kommunalisierungsgrad** und eine etwas überdurchschnittliche Einnahmeausstattung. Die Gutachter verwiesen bereits zu Beginn der Begutachtung v. a. auf die beim Land verortete Eingliederungshilfe. Dies sollte lt. Gutachtern jedoch nicht zu einem Nachjustieren im FAG führen, da dies durch die Kommunen kaum beeinflussbar ist.

- Die Gutachter attestieren den Kommunen einen weitgehend stabilen bzw. sogar leicht ansteigenden **Anteil an freiwilligen Aufgaben (Folie 22 - 23)**. Im Zeitraum 2015 - 2023 wurden durchschnittlich 9,5 % der Zuschussbeträge in freiwilligen Aufgabenbereichen erbracht, was 193 Euro je Einwohner entspricht. **Folie 21** verdeutlicht dann auch erwartbar die unterschiedlichen Anteile freiwilliger Aufgabenerfüllung in Abhängigkeit der Gebietskörperschaftsgruppen, zentralörtlichen Funktionen und Einwohnergrößenklassen.

***Anmerkung:** Auch wenn die Gutachter beim bundesweiten Vergleich der freiwilligen Aufgabenerfüllung auf begrenzte Vergleichsmöglichkeiten verweisen, ist doch die politische Frage platziert, wie hoch die FAG-Masse sein muss, damit ein Niveau freiwilliger Aufgabenwahrnehmung erreicht werden kann.*

- Bei der **landesinternen Bewertung** der Auskömmlichkeit der FAG-Finanzausstattung sind der kommunale Aufgabenbestand und die dafür notwendigen Finanzbedarfe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerledigung zu ermitteln und zu gewichten. Zudem nährt man sich der Frage des finanziellen Leistungsfähigkeitsvorbehalts des Landes bei Umsetzung des Art. 88 Abs. 1 LV LSA.
- Bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerledigung setzen die Gutachter auf das Instrument der **Korridorbereinigung**, bei dem kommunalindividuelle Ausreißer (nach oben und unten) hinsichtlich des zur Bedarfsermittlung heranzuziehenden Zuschussbedarfs eliminiert werden sollen. Die Gutachter verweisen hier auf das **klassische Mittelwert-Modells** und das **Quantils-Modell**.
- Beim Mittelwert-Modell erfolgt die Korridorbildung durch Heranziehung des zuvor ermittelten Durchschnitts der Einzelwerte. Je nach (politischer) Auswahl des Korridors (z. B. zw. 50 % und 100 % des Durchschnitts) werden dann die Einzelwerte (z. B. die zur Bedarfsermittlung herangezogenen kommunalindividuellen Zuschussbedarfe) oberhalb 100 % Grenze abgeschnitten (Malus aufgrund von Ineffizienzen) und unterhalb des 50 %-Grenze auf 50 % angehoben (Bonus aufgrund Effizienzen). Eine Anwendung dieses Modells wird jedoch aufgrund der Ausreißerempfindlichkeit als nicht zielführend angesehen. Die Gutachter verweisen zudem auf eine massive Kappung der Zuschussbeträge und damit tendenziell der FAG-Masse. (z. B. - 630 Mio. Euro in 2022, **Folie 28**).
- Die Gutachter plädieren für eine Anwendung des Quantils-Modells. So kappt z. B. das 80/20-Quantilsmodell 20 % der Extremwerte nach oben und unten, während die übrigen 80 % in die Bedarfsermittlung mit einfließen. Bei der Anwendung eines Quantils-Modells werden im Vergleich zum klassischen Mittelwert-Modell die Zuschussbeträge nur noch geringfügig gekappt; statt 630 Mio. Euro in 2022 120 Mio. Euro (**Folie 38**). Die Höhe der Kappung hängt von der Breite der Korridor- bzw. Quantilsgrenzen ab. Bei hohen Quantilsgrenzen (z. B. 95/5) werden weniger „Ineffizienzen“ an beiden Rändern abgeschnitten, umso höher ist tendenziell die Anerkennungsquote und so geringer der Korrekturbeitrag (**Folie 42**).

***Anmerkung:** Gegenüber dem Status quo, wo keine Kürzungen der Zuschussbeträge aufgrund unterstellter Ineffizienzen erfolgen, führt auch das Quantils-Modell zu nicht unerheblichen FAG-Kürzungen!*

- Zur Abarbeitung des Gutachterauftrags, ein vom bisherigen Bedarfsansatz losgelöstes Alternativ-Modell vorzuschlagen, verweisen die Gutachter am 16.02.2026 erneut auf das in Brandenburg und Rheinland-Pfalz zur Anwendung kommende Symmetrieverfahren.
- Wesentlicher Unterschied zum bisherigen FAG-Bedarfsmodell in LSA ist die konkrete Einbeziehung der Landesebene (einnahme- und ausgabenseitig).
- Bei diesem Symmetriemodell erfolgte eine ausgabensymmetrische Verteilung der gesamten Steuereinnahmen von Land und Kommunen (**Folie 45**). Dadurch erfolgt anders als beim bisherigen FAG-Bedarfsermittlungsmodell eine Berücksichtigung des u. a. vom LVerfG LSA herausgestellten Leistungsfähigkeitsvorbehalts des Landes.
- Laut Gutachtern liegt ein Vorteil in dem Symmetriemodell darin, dass es transparent und rechnerisch relativ einfach darstellbar ist.
- Nachteile sehen die Gutachter hingegen u. a. in der fehlenden Differenzierung nach Aufgaben und fehlenden Ableitungen zu möglichen Effizienzurteilen.

***Anmerkung:** Bisher wurde das Modell nur in seinen Grundzügen eher theoretisch vorgestellt. Strittige Fragen bei einer Systemumstellung dürften v. a. sein, welche Ausgaben und Einnahmen hierzu konkret herangezogen werden. Dies zeigen die exemplarisch aufgeworfenen Fragen (Folie 47ff) zur Berücksichtigung der Zinsen, der Einnahmepotenziale bei Realsteuern (Kommunen) und Grunderwerbsteuer (Land), und der Berücksichtigung von Extrahaushalten sehr deutlich. Hier wird die von den Gutachtern hervorgehobene mathematische Einfachheit durch eine politische Komplexität in Teilen wieder revidiert. Auch ist bisher nicht ersichtlich, wie man die unterschiedlichen haushaltsrechtlichen Anforderungen v. a. in Bezug auf die doppische Buchungspflicht bei den Kommunen berücksichtigt.*

Nach nunmehr 4. Gesprächsterminen im MF lassen sich aktuell folgende Tendenzaussagen treffen:

- Eine eindeutige Präferenz der Gutachter für ein bestimmtes Modell ist bisher nicht zu erkennen. Die Gutachter haben immer wieder auch Kritikpunkte am bisherigen System geäußert, auch wenn dies zuletzt etwas zurückhaltender erfolgte und man durchaus vermuten konnte, dass das bisherige FAG-Bedarfsermittlungssystem durch eine Anpassung v. a. um Angemessenheitsindikatoren durchaus auch für die Zukunft tragbar wäre.
- Eine eindeutige Präferenz des Landes ist bisher nicht erkennbar. Verlautbarungen aus der Vergangenheit lassen aber vermuten, dass man an dem bisherigen System nicht unbedingt festhalten muss.
- Aufgrund des Prüfauftrags erwartbar werden im Rahmen der Angemessenheitsbegutachtung z. T. konfliktbeladene Themen der Vergangenheit erneut platziert. Dies betrifft v. a. hier Anwendung sogenannter Benchmark-Ansätze, konkret in Form der Korridorbereinigung der Zuschussbedarfe (ähnlich Best Practice LSA im FAG 2015/2016) und dem Hebesatz-Benchmark. Auch die Betrachtung der freiwilligen

Aufgabenerfüllung erinnert an Diskussion zu Beginn des aufgabenbezogenen FAG, als das Land darüber nachdachte, nicht sämtlich freiwillige Aufgaben der Kommunen über das FAG zu refinanzieren. Die Gutachter haben hier noch nicht durchblicken lassen haben, mit welcher Konsequenz diese in die FAG-Diskussion betrachtet werden sollen. Bisher hat es den Anschein, dass die Gutachter die vorgeschlagenen Instrumente einer Angemessenheitsüberprüfung durchaus im Sinne der Kommunen eher restriktiv anwenden.

- Festzuhalten ist, dass diese Konflikthemen durch die hiesige Rechtsprechung des LVerfG im Wesentlichen gedeckt sein dürften. Eine Kritik der Kommunen kann daher weniger auf verfassungsrechtlichen, sondern eher auf politischen Erwägungen beruhen.
- Zudem werden die Gutachter hinsichtlich des Prüfauftrags zur Erarbeitung eines Alternativvorschlags auf das in Rheinland-Pfalz und Brandenburg zur Anwendung kommenden Symmetriemodell abstellen, welches dem Präsidiumsbeschluss vom 12.03.2024 entgegensteht. Derzeit stellen die Gutachter beide Modelle mit Vor- und Nachteilen gegenüber. Die Abwägung und letztendlich die Entscheidung, welches Modell zukünftig zum Einsatz kommt, obliegt dem Gesetzgeber.

In der Klausurtagung werden die Gutachter über den dann aktuellen Stand der Gutachtenerstellung informieren.

Wir erhoffen uns v. a. mehr Klarheit zu den Präferenzen der Gutachter hinsichtlich der einzelnen Modelle zu erhalten.

Fragen für die Diskussion mit den Gutachtern könnten sich u. a. an dem Orientierungsrahmen vom 12.03.2024 (**Anlage 1**) orientieren, wohlwissend das v. a. die hier von uns aufgeworfenen Kritikpunkte durch das Urteile des LVerfG vom 21.01.2025 zum FAG 2022/2023 ([TOP 4 der 217. Präsidiumssitzung](#)) als nicht verfassungswidrig angesehen wurden.

Magdeburg, den 17.03.2026
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 222
Datum: 17.03.2026
Ort: Weinberghotel Edelacker
Schloss 25, 06632 Freyburg/Unstrut
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 4 **Auswertung des Gespräches mit dem Ministerpräsidenten,
Sven Schulze, im Rahmen der Klausurtagung**

Anlagen: Erwartungen an Landtag und Landesregierung
der 9. Wahlperiode

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Austausch gebeten.

Begründung:

Mit Schreiben vom 04.02.2026 wurde der Ministerpräsident Sven Schulze zur Klausurtagung des Präsidiums am 16.03.2026 eingeladen. Inhaltlich bezieht sich die Einladung auf die im Dokument „Erwartungen an Landtag und Landesregierung der 9. Wahlperiode“ formulierten Fragestellungen (**Anlage**). Der Ministerpräsident hat seine Teilnahme an der Klausurtagung zugesagt. Erwartet wird ein offener und konstruktiver Dialog zu den aktuellen und absehbaren Herausforderungen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie des Landes Sachsen-Anhalt.

In der 222. Sitzung des Präsidiums möchten wir sodann das Gespräch gemeinsam auswerten. Dabei sollen insbesondere

- die wesentlichen Gesprächsinhalte,
- die zentralen Aussagen sowie
- die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und möglichen Handlungsansätze gemeinsam erörtert, eingeordnet und für das weitere Vorgehen dokumentiert werden.

Magdeburg, den 17.03.2026
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 222
Datum: 17.03.2026
Ort: Weinberghotel Edelacker
Schloss 25, 06632 Freyburg/Unstrut
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 5 **Erwartungen an Landtag und Landesregierung der
9. Wahlperiode**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 220. Präsidiumssitzung am 24.11.2025; TOP 9
1. Sitzung des gesch. Präsidiums am 26.01.2026; TOP 3
221. Präsidiumssitzung am 16.02.2026; TOP 4

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Austausch gebeten.

Begründung:

Im Vorfeld der Landtagswahl 2026 ist angedacht, das in der 221. Sitzung des Präsidiums beschlossene und mit dem Ministerpräsidenten in der Klausurtagung am 16.03.2026 diskutierte Forderungspapier „Erwartungen an Landtag und Landesregierung der 9. Wahlperiode“ den weiteren Spitzenkandidaten sowie den Fraktionen der zur Landtagswahl antretenden Parteien mit der Aufforderung um schriftliche Beantwortung der darin enthaltenen Fragen zu übersenden. Die Antworten sollen sodann zunächst in der 223. Sitzung des Präsidiums am 18.05.2026 in Vorbereitung auf die 71. Kreisvorstandskonferenz am 08.06.2026 gemeinsam ausgewertet werden.

Die 71. Kreisvorstandskonferenz steht in diesem Jahr unter dem Motto „Kommunale Perspektiven für die kommende Legislaturperiode“. Ziel der Veranstaltung soll es sein, die Situation der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt, ihre zentralen Herausforderungen sowie ihre Forderungen gegenüber den zum Landtag kandidierenden Parteien deutlich zu machen. Sie soll also den Rahmen für einen konstruktiven und frühzeitigen Dialog zwischen kommunaler Ebene und Landespolitik auf Grundlage des Forderungspapieres und der darauffolgenden Antworten bieten. Vor diesem Hintergrund hat die Landesgeschäftsstelle bereits ein „Save-the-Date“ an die Spitzenkandidatin und die Spitzenkandidaten sowie die Fraktionen als auch Frau Dr. Zieschang als Ministerin für Kommunales versandt.

In Vorbereitung dessen sollen die einerseits prägnanten und klar formulierten Positionen, andererseits auch inhaltlich untersetzt und so auszugestalten werden, dass die spezifischen Belange der kommunalen Ebene nachvollziehbar und praxisnah in der anstehenden Diskussion, aber auch ggf. vorab durch begleitende Pressemitteilungen verdeutlicht werden können. Es ist daher in der 222. Sitzung des Präsidiums eine intensivere inhaltliche Befassung mit dem Forderungspapier angedacht. Es wird um Austausch konkreter Beispiele aus der kommunalen Praxis (z. B. zu Gestaltungsspielräumen, Finanzierung/Konnexität, Bürokratieabbau, Aufsichtspraxis und Digitalisierung) gebeten, um die abstrakt formulierten Erwartungen mit anschaulichen Fallkonstellationen zu hinterlegen.

Diese Beispiele sollen in einem ergänzenden, zur internen Verwendung bestimmten Papier zusammengeführt werden, das als Arbeits- und Argumentationsgrundlage für die weitere Befassung, für die Bewertung der Rückmeldungen der Spitzenkandidaten bzw. Fraktionen der zur Landtagswahl antretenden Parteien, für die Vorbereitung der 71. Kreisvorstandskonferenz als auch begleitende Pressemitteilungen dient.

Anmerkungen, Hinweise, Praxisbeispiele können auch bereits gern im Vorfeld der anstehenden Präsidiumssitzung an die Landesgeschäftsstelle übersandt werden.

Magdeburg, den 17.03.2026
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 222
Datum: 17.03.2026
Ort: Weinberghotel Edelacker
Schloss 25, 06632 Freyburg/Unstrut
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmman (Referat 7)
Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein (Referat 2)

TOP 6 **Aktuelle Entwicklungen beim SIKOSA**

Anlagen: - Gutachten der WIBERA im Entwurf vom 11.02.2026

Bisherige Beratung: 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 4),
213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 3),
212. Präsidiumssitzung am 01.06.2024 (TOP 3),
217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025 (TOP 3),
218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 5),
219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 (TOP 3),
220. Präsidiumssitzung am 24.11.2025 (TOP 3),
221. Präsidiumssitzung am 16.02.2026 (TOP 3).

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium nimmt den Entwurf des Gutachtens der WIBERA zur Frage der Körperschaft- und umsatzsteuerlichen Aspekte der geplanten Zuwendungsvereinbarung mit dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA) zur Kenntnis.**
- 2. Das Präsidium erklärt sich mit der seitens der Landesgeschäftsstelle vorgeschlagenen Verfahrensweise, welche in der Begründung näher erläutert wird, einverstanden.**
- 3. Das Präsidium bekräftigt seinen Entschluss, dass der SGSA das SIKOSA bei dem Erwerb eines neuen Institutsgebäudes mit einer Zuwendung finanziell unterstützt.**

Begründung:

In der 219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 hatte das Präsidium beschlossen, an seiner Bekräftigung festzuhalten, den Aus- und Umbau des Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA) am Standort Albrechtstraße mit bis zu 12 Mio. Euro finanziell zu fördern, sofern die Mitgliederversammlung des SIKOSA beschließt an diesen Standort zurückzukehren.

Auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung des SIKOSA beschließt, eine Immobilie an einem anderen Standort für die dauerhafte Unterbringung des SIKOSA zu erwerben, wurde die Landesgeschäftsstelle um Prüfung gebeten, ob und inwieweit eine finanzielle Unterstützung des SGSA für den Immobilienerwerb durch das SIKOSA erfolgen kann. Deshalb wurde die Landesgeschäftsstelle zugleich gebeten hinsichtlich der Verwendung der KVV-Mittel für diesen Zweck eine steuerrechtliche Begutachtung zu veranlassen.

Zur Umsetzung dieses Präsidiumsbeschlusses hat die Landesgeschäftsstelle am 11.11.2025 die WIBERA, Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Querstraße 13, 04103 Leipzig, mit der steuerrechtlichen Begutachtung beauftragt.

Das Gutachten der WIBERA zur Frage der Körperschaft- und umsatzsteuerlichen Aspekte der geplanten Zuwendungsvereinbarung mit dem SIKOSA liegt nunmehr – zumindest in Entwurf – vor. Derzeit befindet sich der Entwurf noch in der finalen Abstimmung zwischen WIBERA und SGSA, wobei eine grundlegende Änderung der Aussagen des Gutachtens auch nach Feinabstimmung nicht zu erwarten ist.

Im Gutachten werden **folgende steuerrechtliche Fragen** bewertet:

1. Wie ist die geplante Zuwendung des SGSA an das SIKOSA in Höhe von 12 Mio. Euro körperschaftsteuerlich zu würdigen? Insbesondere ist zu prüfen, ob die Ausgestaltung der Zuwendung die Steuerbefreiung des SGSA gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG gefährden könnte.
2. Wie ist die Zuwendung umsatzsteuerlich zu beurteilen? Stellt die Zahlung ein Entgelt im Rahmen eines steuerbaren Leistungsaustauschs zwischen dem SGSA und dem SIKOSA dar oder handelt es sich um einen nicht steuerbaren echten Zuschuss?

Die Gutachter kommen zu folgendem Schluss:

1. zur Fragestellung entsprechend Ziffer 1 – **Körperschaftsteuer:**

„[...]

- *Die nach der Zuwendungsvereinbarung geplante zweckgebundene finanzielle Zuwendung des SGSA an das SIKOSA zum Erwerb eines Institutsgebäudes stellt u. E. für den SGSA eine satzungsgemäße Mittelverwendung dar, die nicht zu einer Gefährdung von dessen Körperschaftsteuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG führt.*
- *U. E. besteht jedoch insbesondere aufgrund der geplanten Regelung einer „Gegenleistung“ des SIKOSA in § 2 Zuwendungsvereinbarung ein erhebliches Risiko, dass die Finanzverwaltung dazu eine abweichende Auffassung vertreten könnte. Wir empfehlen daher – auch angesichts der Höhe der geplanten Zuwendung – dringend, die steuerliche Unbedenklichkeit der geplanten Zuwendung im Hinblick auf die Körperschaftsteuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG durch Einholung einer verbindlichen Auskunft des für den SGSA*

zuständigen Finanzamts abzusichern. Die Erfolgsaussichten, dass das Finanzamt die beantragte verbindliche Auskunft zugunsten des SGSA erteilen wird, schätzen wir als überwiegend wahrscheinlich (>50 %) ein. [...]“

2. zur Fragestellung entsprechend Ziffer 2 – **Umsatzsteuerpflicht:**

„[...]“

- *U. E. lässt sich in umsatzsteuerlicher Hinsicht mit guten Argumenten vertreten, dass die geplante Zuwendung des SGSA als nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss zu beurteilen ist. Die geplante Regelung einer Gegenleistung des SIKOSA in § 2 Zuwendungsvereinbarung begründet u. E. jedoch auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht ein erhebliches Risiko, dass die Finanzverwaltung die abweichende Auffassung vertreten könnte, dass die Zuwendung ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt des SGSA darstellt. Wir empfehlen daher auch insoweit dringend, die Nichtsteuerbarkeit der geplanten Zuwendung durch Einholung einer verbindlichen Auskunft abzusichern. Zulässiger Antragsteller dürfte insoweit u. E. allerdings nicht der SGSA, sondern das SIKOSA sein. Ob und ggf. wie sich die beiden Auskunftsverfahren in einem Verfahren beim Finanzamt Magdeburg zusammenfassen lassen, wäre im Einzelnen zu prüfen. Die Erfolgsaussichten, dass das Finanzamt die zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Zuwendung beantragte verbindliche Auskunft zugunsten des SIKOSA erteilen wird, schätzen wir ebenfalls als überwiegend wahrscheinlich (>50 %) ein. [...]“*

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle lässt sich der aktuelle Erkenntnisstand auf Grundlage des Entwurfes wie folgt **zusammenfassen:**

1. zur Fragestellung entsprechend Ziffer 1 – **Körperschaftsteuer:**

- Nach Auffassung der Gutachter ist die geplante Zuwendung des SGSA an das SIKOSA zum Erwerb/Bau eines Institutsgebäudes grundsätzlich eine zulässige, satzungsgemäße Mittelverwendung und sollte die Steuerbefreiung des SGSA nicht gefährden.
- **Aber!** Es wird auch ein nicht unerhebliches Risiko gesehen, dass das Finanzamt wegen der vorgesehenen „Gegenleistung“ des SIKOSA (§ 2 Zuwendungsvereinbarung) anderer Auffassung sein könnte.

2. zur Fragestellung entsprechend Ziffer 2 – **Umsatzsteuerpflicht:**

- Nach Auffassung der Gutachter sprechen auch hier überzeugende Gründe dafür, dass es sich bei der Zuwendung des SGSA nicht um ein Entgelt im Rahmen eines steuerbaren Leistungsaustauschs, sondern um einen nicht steuerbaren echten Zuschuss handelt. Mithin keine Umsatzsteuerpflicht entsteht.
- **Aber!** Auch hier führt nach Auffassung der Gutachter die vereinbarte Gegenleistung zu einem erheblichen Risiko, dass das Finanzamt die Zahlung als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt ansieht.

Es wird zu beiden Fragestellungen dringend empfohlen, eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts einzuholen. Die Chancen auf eine positive Auskunft zugunsten des SGSA werden jeweils als überwiegend wahrscheinlich (> 50 %) eingeschätzt, wobei bzgl. der

umsatzsteuerrechtlichen Fragestellung nicht der SGSA, sondern das SIKOSA anfrageberechtigt sein dürfte. Ob und ggf. wie sich die beiden Auskunftsverfahren in einem Verfahren beim Finanzamt Magdeburg zusammenfassen lassen, wäre noch im Einzelnen zu prüfen.

Die an das Finanzamt zu entrichtenden Kosten für die Auskunft zur Fragestellung entsprechend Ziffer 1 – **Körperschaftsteuer** – sind im Gutachten nicht näher beziffert. Es bestünde aber die Aussicht, dass das Finanzamt die für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zu erhebende Gebühr nicht nach dem Gegenstandswert ermittelt, sondern eine Zeitgebühr erhebt. Diese beträgt 50 Euro je angefangene halbe Stunde.

Die an das Finanzamt zu entrichtenden Kosten für die Auskunft zur Fragestellung entsprechend Ziffer 2 – **Umsatzsteuerpflicht** – wären jedoch angesichts des hohen Gegenstandswertes grundsätzlich beträchtlich. Diese werden in einer Fußnote auf Seite 18 mit **10.438,00 Euro** ausgewiesen. Allerdings käme nach Auffassung der Gutachter eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen in Betracht.

Zur Minimierung des Risikos wird auf Seite 18 des Gutachtens die Anpassung von Begrifflichkeiten angeregt. Diese wurden seitens der Landesgeschäftsstelle bereits umgesetzt.

Alternativ/Parallel könnte nach Auffassung der Gutachter das SIKOSA nach Erhalt der Zuwendung autonom eine Beitragssenkung beschließen, ohne vertragliche Verpflichtung gegenüber dem SGSA. Dies würde den Charakter der Zahlung als nicht steuerbaren Zuschuss unterstreichen und das Aufgriffsrisiko seitens der Finanzverwaltung reduzieren.

Das damit verbundene Risiko auf Seiten des SGSA bzgl. der Absicherung, dass der Zubetrag auch tatsächlich zu einer „Verringerung“ des Betrages, um den die Umlage infolge des Erwerbs/Baus eines Institutsgebäudes zu erhöhen wäre, und dies auch nur auf Seiten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden führt, wurde im Gutachten nicht näher beleuchtet.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Sachstandes wird **seitens der Landesgeschäftsstelle folgende weitere Verfahrensweise** angeregt:

1. Die Landesgeschäftsstelle erörtert die Risikobewertung mit den Gutachtern mit dem Ziel, weitere Möglichkeiten der Vertragsanpassung zur Risikominimierung zu erarbeiten.
2. Die Landesgeschäftsstelle informiert das SIKOSA über das Ergebnis des Gutachtens und der daraus ggf. folgenden Schritte unter der Prämisse, dass das SIKOSA sich zum Erwerb/Bau eines neuen Institutsgebäudes mit einer akzeptablen Verbindlichkeit positioniert.
3. Die Einleitung weiterer kostenauslösender Schritte erfolgt erst, nachdem das SIKOSA seinerseits verbindlich zu den Eckpunkten des beabsichtigten Erwerbs bzw. Neubaus Stellung genommen hat. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Konkretisierung des Immobilienvorhabens (z. B. Lage, Objektart, Größenordnung, voraussichtlicher Kaufpreis bzw. Baukosten),

- eine Darstellung der fachlichen und strategischen Gründe für die Auswahl des Objekts,
 - eine belastbare Zeitplanung für den Erwerbs- bzw. Bauprozess.
4. Mit dieser Verfahrensweise soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der SGSA das Anliegen des SIKOSA grundsätzlich unterstützt und – vorbehaltlich der genannten Prüfungen und Rahmenbedingungen – weiterhin beabsichtigt, eine Zuwendung zu gewähren. Eine abschließende und rechtsverbindliche Zusage kann jedoch erst nach Vorliegen und Bewertung der konkreten Erwerbsumstände erfolgen.

Magdeburg, den 06.02.2026
00-00-30 gr-bö

Präsidiumssitzung Nr. 222
Datum: 17.03.2026
Ort: Weinberghotel Edelacker
Schloss 25, 06632 Freyburg/Unstrut
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 7 **Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Kulturverwaltung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt plant eine Änderung der Struktur in der Kulturverwaltung des Landes. Ziel ist die Entbürokratisierung bzw. Strukturvereinfachung im Bereich der Kulturverwaltung. Kerninhalte der gesetzlichen Neuregelung sind:

- die Aufgaben der Denkmalpflegeförderung sollen vollständig auf das Denkmalfachamt übergehen (Reduzierung von Schnittstellen, wie bereits in 13 von 16 Ländern geschehen),
- die obere Denkmalschutzbehörde soll aufgelöst werden,
- Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Denkmalsachen,
- Stärkung der Kommunen in ihrer Eigeninitiative und Handlungsfähigkeit als untere Denkmalschutzbehörden,
- untere Denkmalschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis sollen künftig in ihrer Aufgabenwahrnehmung nur noch im Rahmen der Fachaufsicht begleitet werden, sonst alleinige Sachwalter aller regelmäßig anfallenden Verwaltungsverfahren sein – wie bereits jetzt in § 8 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes statuiert. Die bisher bestehenden Vorlage- und Abstimmungserfordernisse bei Widerspruchs- und Abbruchverfahren mit der oberen Denkmalschutzbehörde entfallen.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden bereits im vergangenen Oktober hierzu vertraulich angehört, woraufhin eine Abstimmung der Landesgeschäftsstelle mit den Städten und Gemeinden erfolgte, die über eine untere Denkmalschutzbehörde verfügen. Die avisierten Änderungen wurden begrüßt, woraufhin eine [gemeinsame Stellungnahme](#) mit dem Landkreistag erging.

Nach Kabinettsbefassung am 20.01.2026 wurde der [Gesetzentwurf](#) zur öffentlichen Anhörung freigegeben.

Die neu in der Gesetzesfolgenabschätzung getätigten Aussagen zum Mehraufwand bei den unteren Denkmalschutzbehörden („*es entsteht kein Mehraufwand*“) können wir hier allerdings nicht vollständig teilen. Durch die Aufgabenverlagerung entsteht ein Mehraufwand. Der Wegfall des Vorverfahrens stellt zwar keinen konnexitätsrelevanten Mehraufwand im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Verf LSA dar, da das Widerspruchsverfahren kein eigenständiger kommunaler Aufgabenbereich, sondern Teil des verwaltungsinternen Rechtsschutzsystems ist und der Wegfall nicht zu einer Neuübertragung oder Erweiterung der pflichtigen Aufgaben der Kommunen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Verf LSA führt. In konnexitätsrelevantem Umfang entsteht allerdings ein Mehraufwand beim Übergang der Genehmigung der Zerstörung von Denkmälern aus § 14 Abs. 10 Denkmalschutzgesetz von der oberen auf die unteren Denkmalschutzbehörden. Bisher gab es zurückliegend landesweit nur eine sehr begrenzte Anzahl von Fällen, die zukünftig nicht pauschal auszugleichen sein werden, allerdings kann jeder Einzelfall ein sehr komplexes Verfahren bedeuten und jede Entscheidung von politischem Gewicht sein. Aufgrund der nicht vorhandenen Datengrundlage erschien eine nachrangige Berücksichtigung im Finanzausgleichsgesetz des Landes zweckgerichtet. Auch wenn diese aufgrund der schwierigen Prognose schwer umsetzbar erscheint, sollte die Konnexität aus Sicht der Landesgeschäftsstelle nicht vollständig verneint werden, da dies negative Vorbildwirkung für weitere Konsultationsverfahren entfalten könnte.

In der Folge erging eine weitere [Stellungnahme](#) gegenüber der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur. Die Stellungnahme musste ohne Beteiligung des Landkreistages erfolgen, da dieser eine Erweiterung der Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise für eigens verwaltete Kulturdenkmale im Rahmen der Gesetzesinitiative fordert, welche die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit unterer Denkmalschutzbehörde ablehnen.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur kontaktierte uns hiernach unverzüglich, da die Formulierung zur Konnexität geeignet wäre den Gesetzentwurf aufgrund des zu prognostizierenden Zeitablaufs und dem Grundsatz der Diskontinuität verwerfen zu müssen. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass seitens des Ministeriums des Inneren alle Argumentationsstränge genutzt würden, die für einen dreistufigen Verwaltungsaufbau und gegen den Aufgabenentzug des Landesverwaltungsamtes sprächen.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur hatte daraufhin zwei Fragen formuliert, die für den weiteren Fortgang des Gesetzesvorhabens zu verneinen gewesen wären: „Erachtet der SGSA eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung der Kommunen durch diesen Gesetzentwurf als gegeben und, wenn ja, hält der SGSA eine Darstellung dieses Sachverhalts in der Gesetzesfolgenabschätzung für erforderlich?“

Aufgrund der zu begrüßenden Intention des Gesetzentwurfs, dem Vertrauen in die unteren Denkmalschutzbehörden und der beabsichtigten Deregulierung der Verfahren hat die Geschäftsstelle folgende Erwägungen herangezogen:

Aus fachlicher Sicht ist die neu übertragene Aufgabe zur Genehmigung von Abriss oder Zerstörung eines Denkmals grundsätzlich geeignet einen konnexitätsrelevanten Mehraufwand zu erzeugen. In den zurückliegenden zehn Jahren kam es laut Staatskanzlei und Ministerium für Kultur allerdings nur zu unter 15 Fällen. Betroffen waren u. a. Baudenkmale in Magdeburg, Halle (Saale) und Naumburg (Saale). Voraussichtlich werden also einzelne Mitglieder konnexitätsrelevante Mehrbelastungen treffen, die aufgrund der Komplexität und Tragweite der Aufgabe nicht unterschätzt werden dürfen. Daten zum Arbeitsaufwand können wir jedoch nicht liefern.

Verbandspolitisch dürfte zu beachten sein, dass der konnexitätsrelevante Mehraufwand aufgrund der Einzelfallentscheidung und der fehlenden Daten- und Prognosegrundlage schlecht zu beziffern ist und damit im Fachgesetz nicht zu regeln sein wird. Aufgrund der Einzelfallbetroffenheit wird der Mehraufwand allerdings auch im Finanzausgleichsgesetz kaum darstellbar, womit sich die Frage stellt, ob hier ggf. übersteigerte Anforderungen an die Gesetzesfolgenabschätzung in diesem Fall gestellt würden.

In Abwägung aller Umstände haben wir uns wie folgt positioniert:

„Angesichts der schwierigen Datenlage und der Prognoseunsicherheit lassen sich keine direkt durch das Gesetz auszugleichenden Mehraufwendungen erkennen. Eine Darstellung in der Gesetzesfolgenabschätzung dürfte daher entbehrlich sein.“

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur begrüßte diese Erwiderung.

Das Präsidium wird um Zustimmung für diese Verfahrensweise gebeten.

Magdeburg, den 25.02.2026
00-00-30 fi-bö

Präsidiumssitzung Nr. 222
Datum: 17.03.2026
Ort: Weinberghotels Edelacker
Schloss 25, 06632 Freyburg/Unstrut
Bearbeiter: Referentin Lisanne Fietkau
TOP 8 **Aussetzung der Zulassung zu Integrationskursen nach
§ 44 Abs. 4 AufenthG**

Anlagen Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 11. Februar 2026

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Meinungsbildung und -austausch zur Aussetzung der Zulassung zu Integrationskursen gebeten.

Begründung:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat die Zulassungen zu Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bis auf Weiteres ausgesetzt. Hiervon betroffen sind insbesondere Asylbewerber, Geduldete, EU-Bürger sowie Ukrainer ohne verpflichtende Kursteilnahme. Die Entscheidung kann Auswirkungen auf Kursangebote und die Planbarkeit – insbesondere auch für Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft – haben.

Zur Begründung verweist das BAMF auf die angespannte Haushaltslage. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führt ergänzend aus, dass mit dieser Maßnahme insbesondere Personen ohne sichere Bleibeperspektive vom Zugang zu Integrationskursen ausgeschlossen und das Kurssystem insgesamt finanziell stabilisiert werden solle.

Die Entscheidung kann jedoch über die unmittelbar Betroffenen hinaus erhebliche Auswirkungen auf die Integrationskurse insgesamt entfalten. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass Kurse aufgrund sinkender Teilnehmerzahlen später beginnen oder nicht zustande kommen. Hiervon könnten insbesondere Angebote in ländlichen Räumen betroffen sein. Ebenso sind Auswirkungen auf kommunal getragene Volkshochschulen möglich, die ihre Planungen bislang auf die bestehende Zulassungspraxis ausgerichtet haben.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände den Zulassungsstopp in einem Schreiben an den Präsidenten des BAMF kritisch bewertet (**Anlage**).

Wir bitten um Meinungsbildung, um die Diskussion auf Bundesebene mit der Ländersicht aus Sachsen-Anhalt zu untermauern.

Magdeburg, den 17.03.2026
00-00-30 pa-bö

Präsidiumssitzung Nr. 222
Datum: 17.03.2026
Ort: Weinberghotel Edelacker
Schloss 25, 06632 Freyburg/Unstrut
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 9 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
9.1 ***Verwaltungsrat des Talsperrenbetriebes
des Landes Sachsen-Anhalt***

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle, Frau Andrea Pankrath zur Berufung in den Verwaltungsrat des Talsperrenbetriebs Sachsen-Anhalt (TSB-LSA) vorzuschlagen.

Begründung:

Bisher hat Herr Dipl.-Ing. Lutz Günther, Verbandsgeschäftsführer des ZWA Ostharz, den SGSA als berufenes Mitglied im Verwaltungsrat des TSB-LSA vertreten. Seine Berufszeit endet am 26.04.2026. Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat die Landesgeschäftsstelle deshalb Anfang Februar aufgefordert, einen Vertreter für den Verwaltungsrat des TSB-LSA zur Berufung vorzuschlagen. Herr Günther wird im kommenden Jahr in den Ruhestand eintreten und möchte deshalb nicht für eine weitere Wahlperiode in den Verwaltungsrat des TSB-LSA entsandt werden.

Die Landesgeschäftsstelle möchte in Anbetracht der großen Herausforderungen, denen sich insbesondere die Siedlungswasserwirtschaft zukünftig stellen muss, die Interessenvertretung der Städte und Gemeinden im TSB-LSA wieder an sich ziehen.

Frau Pankrath ist in der Landesgeschäftsstelle seit vielen Jahren die Zuständige für das Wasserrecht zugewiesen. Sie ist als Vertreterin der Landesgeschäftsstelle bereits in den Gewässerbeirat Sachsen-Anhalt, beratendes Gremium der Landesregierung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, berufen. Sie betreut im Verband den Arbeitskreis Zweckverbände und ist durch ihre Tätigkeit mit anderen Akteuren der Wasserwirtschaft auf Landes- und kommunaler Ebene vernetzt.

Magdeburg, den 26.02.2026
00-00-30 gr-bö

Präsidiumssitzung Nr. 222
Datum: 17.03.2026
Ort: Weinberghotel Edelacker
Schloss 25, 06632 Freyburg/Unstrut
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 10 **Mitteilungen**
10.1 **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum
Wärmeplanungsgesetz**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 206. Präsidiumssitzung am 22.05.2023
208. Präsidiumssitzung am 18.09.2023
212. Präsidiumssitzung am 17.06.2024
216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025
217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025
218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025

Die Landesregierung hatte mit Beschluss des Kabinetts am 29.04.2025 den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz (AG WPG) zur Anhörung freigegeben. Mit dem Entwurf eines Mantelgesetzes des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) werden die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) in Sachsen-Anhalt geschaffen. Der Kabinettsentwurf enthielt keine Regelungen zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens, dies soll mit einer Rechtsverordnung erfolgen. Die zweite Kabinettsbefassung fand am 15.07.2025 statt, die erste Lesung im Septemberplenum des Landtags.

Nach Durchführungen der Ausschussberatungen des Gesetzentwurfs (Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt am 26.11.2025, Ausschuss für Finanzen am 15.01.2026 und des Ausschusses für Inneres und Sport vom 15.01.2026) wurde im Rahmen der erneuten Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt die Sitzung unterbrochen. Die Koalitionsfraktionen brachten einen mündlichen Änderungsantrag ein, der mehrheitlich angenommen wurde. Mit 9:3:1 Stimmen wurde eine Beschlussempfehlung an den Landtag erarbeitet in welcher die Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung empfohlen wurde (Beschlussempfehlung Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt 20.02.2026; [Lt-Drs. 8/6617](#)). Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat der Beschlussempfehlung am 04.03.2026 zugestimmt. Das Gesetz ist damit beschlossen.

Hintergrund der langen Diskussionen war nach Informationen der Landesgeschäftsstelle, dass es Diskussionen um die Übertragung der Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis gab. Diese könnte abstrakt dazu geeignet sein, in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen.

Die Regelungen des WPG lassen den Kommunen sowie dem Land in einer etwaigen Aufsicht im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung jedoch keine nennenswerten Spielräume, sodass sich eigenen und übertragener Wirkungskreis in der praktischen Umsetzung kaum unterscheiden dürften. Hinsichtlich der für die Wärmeplanung zu fassenden Beschlüsse ergeben sich jedenfalls für die Einheitsgemeinden keine Unterschiede, da [§ 13 Abs. 1 und 5 WPG](#) für die Entscheidung über die Aufstellung als auch der fertiggestellte Wärmeplan beschlossen werden müssen. Durch die direkte Zuordnung der Wärmeplanung zum übertragenen Wirkungskreis erübrigt sich allerdings bei den Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden die Frage der Zuständigkeit. Gemäß § 90 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erfüllt die Verbandsgemeinde die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Bei der Betroffenheit des eigenen Wirkungskreises bedürfte es der freiwilligen Übertragung der Aufgaben durch die Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde durch einzelne Beschlüsse der Vertretungen der Mitgliedsgemeinden.

Herr Minister Prof. Dr. Willingmann betonte, dass den Kommunen auch im Falle der derzeit diskutierten Änderungen des WPG ([Wir berichteten mit E-Mail-Rundschreiben vom 26.02.2026.](#)) die größtmögliche Flexibilität eingeräumt werden soll.